



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fernwald
Oppenröder Straße 1
35463 Fernwald

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Kevin Möske
Bachweg 9
Raum UG 03
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2225
Fax 0641 9390-2239
kevin.moeske@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.01.2026 und weitere

Mein Zeichen
14/901-10/04

Datum
06. März 2026

Haushaltssatzung mit -plan 2026 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Sitzung am 16.12.2025 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 13.01.2026 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite und das Abweichen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i.V.m. § 97a Nr. 1 HGO.

Anbei übersende ich die entsprechende Genehmigung.

Nach der Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2026 mit Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen, Hinweisen und Auflagen:

I. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2024 und das Haushaltsjahr 2025

Der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2024 wurde vom Gemeindevorstand am 24.06.2025 aufgestellt. Am 01.07.2025 wurde die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet. Mit Schreiben vom 16.12.2025 wurde durch die Revision des Landkreises Gießen die Vollständigkeit des aufgestellten Jahresabschlusses 2024 bescheinigt.

Das (vorläufige) Rechnungsergebnis 2024 hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz verbessert, so vermindert sich der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von -369.205,00 Euro auf 54.147,87 Euro. Zum 31.12.2024 beträgt der Zahlungsmittelbestand rd. 4,9 Mio. Euro.

...2

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2025 wurde am 28.04.2025 erteilt. Die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – weitestgehend eingehalten.

Das Jahresergebnis wird voraussichtlich mit einem Fehlbetrag abschließen. Die Gemeinde Fernwald verfügt zum 31.12.2024 über eine ordentliche Rücklage in Höhe von rd. 2,1 Mio. Euro, welche zum Ausgleich herangezogen werden kann. Zum 31.12.2025 verfügt die Gemeinde Fernwald über einen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 3,36 Mio. Euro.

II. Haushalt 2026

Im ordentlichen Ergebnis wird in der **Haushaltsplanung 2026 ein Fehlbedarf in Höhe von -1.541.743 Euro** ausgewiesen.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 30.09.2025 wurde die Möglichkeit eingeräumt, den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis wahlweise mit Rücklagen auszugleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2024 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gebildet wurden.

Die Gemeinde Fernwald verfügt zum 31.12.2024 voraussichtlich über eine **außerordentliche Rücklage** in Höhe von **1,49 Mio. Euro** sowie zum 31.12.2025 über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **1,17 Mio. Euro** und kann diese für den Haushaltsausgleich 2026 in Anspruch nehmen. Damit gilt der Ergebnishaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als **ausgeglichen**.

In den Planungsjahren 2027 bis 2029 werden im ordentlichen Ergebnis weitere Defizite in Höhe von insgesamt 5,7 Mio. Euro ausgewiesen. Der Bestand der Rücklagen wird nach derzeitigem Stand voraussichtlich nicht mehr zur Deckung dieses weiteren mittelfristigen Defizits ausreichen und der Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird zukünftig damit unter Umständen nicht mehr möglich sein. Für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplanes 2026 stellt die mittelfristige Finanzplanung jedoch derzeit kein Genehmigungskriterium dar. Ich verweise diesbezüglich jedoch insbesondere auf den untenstehenden Punkt III. Ausblick und Auflagen.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich 2026 nicht dargestellt werden. Der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt -158.984 Euro, während eine ordentliche Tilgung von 688.969 Euro vorgesehen und hierdurch zu finanzieren ist. Der ordentlichen Tilgung stehen zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten von 13.872 Euro gegenüber. Somit entsteht ein **Fehlbedarf** in Höhe von **-834.081 Euro**. Damit wird der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erreicht. Somit wäre grundsätzlich die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich und die haushaltsrechtliche Genehmigung bedürfte des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 30.09.2025 hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz geregelt, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt, wenn ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Fernwald verfügt unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und des zur Liquiditätsberechnung nach Hinweis 6 zu § 106 HGO vorzulegenden Mus-

ters 3 zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 über **ungebundene liquide Mittel** in Höhe von **rd. 4,05 Mio. Euro**, wodurch die rechnerische Ausgleichslücke in Höhe von rd. 0,83 Mio. Euro im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 kompensiert werden kann. **Ein Haushaltssicherungskonzept ist somit nicht erforderlich und es bedarf nicht des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.**

Die Genehmigung zur Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes gemäß § 97a Nr. 1 HGO ist daher erforderlich und kann aufgrund der vorhandenen ungebundenen Liquidität der Gemeinde Fernwald erteilt werden.

In den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 wird die Tilgung ebenfalls nicht erwirtschaftet, es entsteht ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von insgesamt -4.918.009 Euro. Der Bestand an ungebundener Liquidität wird nach derzeitigem Stand nicht mehr zur Deckung dieses weiteren mittelfristigen Zahlungsmittelbedarfs ausreichen und der Ausgleich des Finanzhaushalts wird zukünftig damit unter Umständen nicht mehr möglich sein. Für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplanes 2026 stellt die mittelfristige Finanzplanung jedoch derzeit kein Genehmigungskriterium dar. Ich verweise auch diesbezüglich jedoch insbesondere auf den untenstehenden Punkt III. Ausblick und Auflagen.

Ab 01.01.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Fernwald müsste demnach einen Puffer in Höhe von 398.894,02 Euro vorhalten. Die Höhe der tatsächlich **vorgehaltenen Liquiditätsreserve zum 01.01.2026 beträgt 3,36 Mio. Euro**. Damit ist die **gesetzliche Forderung des § 106 HGO erfüllt**.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der Ergebnistrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Gemeinde Fernwald verfügt zum 31.12.2026 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **1,12 Mio. Euro** und eine **außerordentliche Rücklage** in Höhe von **rd. 79 T Euro**. **Damit ist es der Gemeinde möglich, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.**

In den klassischen Gebührenhaushalten wie z.B. im Bestattungswesen sollten grundsätzlich kostendeckende Gebühren erhoben werden. Unter Berücksichtigung des „grünpolitischen Wertes“ wird ein Kostendeckungsgrad von 80 % im Bereich **Friedhofs- und Bestattungswesen** als angemessen angesehen.

Zuletzt mit meiner Haushaltsverfügung vom 18.03.2024 zum Haushalt 2024 hatte ich in Anbetracht des damals geplanten Kostendeckungsgrades von 32 % bereits auf die Einnahmegrundsätze des § 93 Abs. 2 HGO und das Erfordernis regelmäßiger Vor- und Nachkalkulationen hingewiesen. In der Haushaltsplanung 2026 zeigt sich mit 31 % ein ähnlich geringer Kostendeckungsgrad. Damit wird die geforderte Kostendeckung nicht erreicht. Es wird jedoch anerkannt, dass durch regelmäßige Vor- und Nachkalkulationen sichergestellt ist, dass der Kostendeckungsgrad zukünftig verbessert wird und notwendige Gebührenanpassungen erfolgen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Erhöhung des Kostendeckungsgrades nicht zwingend auch eine Erhöhung der entsprechenden Gebühren mit sich bringen muss. Vielmehr ist im Rahmen einer Gebührenkalkulation auch die Kostenseite mit zu berücksichtigen und auf mögliche Reduzierungs- und Einsparungspotenziale hin zu analysieren. Erst soweit dies nicht auskömmlich ist, ist eine Erhöhung der Leistungsentgelte in Betracht zu ziehen.

Im Haushaltsjahr 2026 sind Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 5.587.520 Euro vorgesehen, welche anteilig durch die in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten **Investitionskredite** in Höhe von **4.270.108 Euro** fremdfinanziert werden sollen. Hierdurch entsteht eine **Nettoneuverschuldung von 3.581.139 Euro**.

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2026 **nicht festgesetzt**.

Die Auszahlungen für Investitionen werden neben den üblichen Kanal- und Straßenbaumaßnahmen im Wesentlichen geprägt durch die Erweiterung/Neugestaltung des Feuerwehrgerätehauses Annerod (2026: 1.500.000 Euro, 2027: 8.000.000 Euro) sowie durch den Ankauf von Grundstücken und Gebäuden (2026 bis 2029: jeweils 545.000 Euro).

Die hohen Auszahlungen für Investitionen stellen eine besondere Belastung zukünftiger Haushalte dar. So werden die Folgekosten, wie beispielsweise zu veranschlagende Abschreibungen sowie Zins- und Tilgungsleistungen, die Erreichung des Haushaltsausgleichs weiter erschweren.

Daher sollten alle Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin überprüft werden. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus.

Angesichts der deutlich ansteigenden Nettoneuverschuldung ist es zwingend erforderlich, Ihrer Verpflichtung nach § 12 GemHVO mit besonderer Sorgfalt und Intensität nachzukommen. Hiernach ist durch die Kommune bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Des Weiteren weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Veranschlagung möglicher zukünftiger Verpflichtungsermächtigungen unter konsequenter Anwendung des § 12 Abs. 2 GemHVO zu erfolgen hat.

In § 4 der Haushaltssatzung 2026 wurde der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 2 Mio. Euro festgesetzt**. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen **genehmigungsfähig**.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig. Überjährige Liquiditätskredite sind daher grundsätzlich zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass aufgenommene Liquiditätskredite nicht nach § 105 Abs. 1 S. 3 HGO bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden können, ist die Gemeindevertretung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO unverzüglich zu unterrichten. Der Bericht ist mir zeitgleich vorzulegen (§ 28 Abs. 3 GemHVO).

Hinsichtlich der inhaltlichen Güte und Detailtiefe des Vorberichtes zum Haushalt 2026 i.S.d § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 6 GemHVO weise ich abschließend auf Folgendes hin.

Der **Vorbericht** nach § 6 GemHVO soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter der Einbeziehung der beiden Vorjahre geben und die durch den Haushaltsplan gesetzten Rahmenbedingungen erläutern. Zudem soll ein Ausblick insbesondere auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gegeben

werden. Ziel des Vorberichtes soll es insofern sein, den unterschiedlichen Empfängergruppen (z.B. Mandatsträgern oder Bürgern) als Einstiegspunkt den **wesentlichen Inhalt des konkreten Haushaltsplanes** komprimiert und strukturiert näher zu bringen.

Aus dem Vorbericht der Gemeinde Fernwald lässt sich eine Vielzahl an Daten und Grafiken zum Haushalt entnehmen. Hierbei mangelt es jedoch oft an einer tiefergehenden inhaltlichen Erläuterung der genannten Daten mit konkreten Inhalten im Bezug auf die Gemeinde Fernwald. So ist entsprechend der Verwaltungsvorschriften zum § 6 GemHVO etwa vorgesehen, dass im Vorbericht u.a. geplante **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit ihren finanziellen Auswirkungen** auf die künftigen Haushaltsjahre aufzuführen sind. Der Vorbericht der Gemeinde Fernwald beschränkt sich an dieser Stelle auf die Abbildung der Gesamtauszahlungen für Investitionen aus dem Gesamtfinanzhaushalt. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, **für welche konkreten investiven Maßnahmen der Gemeinde Fernwald** die genannten Gesamtauszahlungen vorgesehen sind. Auch wird nicht näher erläutert, wie z.B. Projekte, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, wie die geplante Erweiterung/Neugestaltung des Feuerwehrgerätehauses Annerod, die Gemeinde künftig finanziell binden.

Ferner soll gem. § 6 GemHVO i.V.m. den entsprechenden Verwaltungsvorschriften im Vorbericht dargestellt werden, in welcher Weise sich die erwartete **Bevölkerungsentwicklung** auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich auswirken wird und mit welchen Maßnahmen den Auswirkungen begegnet werden soll. Hierbei geht der Vorbericht der Gemeinde Fernwald auf die allgemeinen Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung unter Nennung der verschiedenen Bevölkerungszahlen für die Gemeinde ein. Nicht daraus hervor geht jedoch, welche Konsequenzen sich aus der Bevölkerungsentwicklung konkret für die Gemeinde Fernwald und ihre Einrichtungen ergeben werden und wie diesen Konsequenzen begegnet werden soll.

Dies spiegelt sich auch in der Berichterstattung zu der seitens der Gemeinde Fernwald geplanten Berücksichtigung von **pauschalen Kürzungen** im Bereich der Personalaufwendungen und der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wider. Der Finanzplanungserlass vom 30.09.2025 gibt hier ausdrücklich die Möglichkeit zur Berücksichtigung entsprechender pauschaler Kürzungen vor. Gleichmaßen wird hier jedoch festgelegt, dass die Kommune im eigenen Interesse durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass im Haushaltsvollzug die gesetzten Ziele eingehalten werden. **Dies ist laut Finanzplanungserlass konkret im Vorbericht zum Haushaltsplan darzustellen.** Die Höhe und Zuordnung der pauschalen Kürzungen sind im Vorbericht zum Haushalt gesondert darzustellen und zu erläutern. Die Erfahrungen aus dem Jahr 2025 sind dabei zu berücksichtigen. Sofern vom Instrument der pauschalen Kürzungen Gebrauch gemacht wird, sieht der Finanzplanungserlass hier also gewisse Anforderungen an die Berichterstattung im Vorbericht vor.

Der Vorbericht der Gemeinde Fernwald beschränkt sich in diesem Bereich auf die Wiedergabe der Regelungen des Finanzplanungserlasses sowie die Nennung der Aufwandsarten und Beträge, in denen die **pauschale Kürzung** zur Anwendung kommen soll. Nicht daraus hervor geht jedoch, wie die Einhaltung der genannten Kürzungsbeträge von insgesamt **251.000 Euro konkret für die Gemeinde Fernwald sichergestellt werden soll.** Auch wird nicht näher auf Erfahrungen aus der bereits erfolgten Berücksichtigung der pauschalen Kürzungen im vergangenen Haushalt 2025 eingegangen. Sofern vom Instrument der pauschalen Kürzungen in zukünftigen Haushaltsjahren weiter Gebrauch gemacht werden sollte, sollte den Anforderungen an den Vorbericht aus dem Finanzplanungserlass hierzu weiter Rechnung getragen werden.

Weitere Hinweise und Impulse zum Vorbericht ergeben auch aus dem Schlussbericht des Landesrechnungshofs Hessen im Rahmen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften im Bereich „Vorbericht Haushaltsplan“ aus Dezember 2024.

III. Ausblick und Auflagen

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Fernwald verbinde ich mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

1. Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Fernwald im Haushaltsjahr 2026 einen Gesamtindikatorwert von **60**. Darüber hinaus kann der Haushaltsausgleich in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 im Ergebnisplan voraussichtlich nicht mehr vollständig durch den derzeitigen Bestand der Rücklagen erreicht werden. Auch zum Ausgleich des Finanzhaushalts in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 wird der derzeitige Stand der ungebundenen Liquidität voraussichtlich nicht mehr vollständig auskömmlich sein. **Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als angespannt anzusehen.**

Mit Blick auf die Wiederherstellung der Haushaltsstabilität ist es erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer stetigen Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotenzial oder Synergie-Effekte ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sollten insbesondere weitere Überlegungen zu Aufgabenbereichen für eine mögliche interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) angestellt und sich daraus ergebende kommunale Kooperationen verstärkt angestrebt werden. Dies ergeht auch aus entsprechenden Empfehlungen des Landesrechnungshofes Hessen im Rahmen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (Kommunalbericht 2025), nach denen insbesondere Kommunen mit defizitärer Haushaltslage mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale in den Kommunen nutzen und durch eine IKZ realisieren sollten. Mögliche Aufgabenbereiche können sich hierbei im Rahmen der Allgemeinen Verwaltung wie auch in anderen spezifischeren Aufgabenbereichen ergeben (z.B. Digitalisierung, IT-Sicherheit), um personell wie finanziell möglichst ressourcenschonend zu handeln.

2. Die Finanzierung der gemeindlichen Aufgaben ist nach § 93 Abs. 2 HGO, soweit vertretbar und geboten, vorrangig durch Entgelte für ihre Leistungen sicherzustellen. Es ist daher regelmäßig zu prüfen, ob in allen Fällen angemessene und ausreichenden Entgelte erhoben werden.
3. Investitionsvorhaben sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
4. Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde festgestellt, dass in der **Übersicht der Verbindlichkeiten** ein fehlerhaft ermittelter Schuldenstand ausgewiesen wird. In der **Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen** ergab sich ein fehlerhafter Bestand der ordentlichen und außerordentlichen Rücklagen zum Ende des Jahres 2026. Zuletzt ergaben sich auch in der **Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen** Unstimmigkeiten.

Die entsprechenden Übersichten wurden Ihrerseits überarbeitet und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Darüber hinaus sind diese der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

5. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir zum **30.06.2026** und **31.10.2026** zu berichten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvor-

schriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde Fernwald ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Anita Schneider', written over the printed name.

Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Gießen, 06. März 2026

Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Fernwald gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026.
- II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in Höhe von

4.270.108,00 Euro

(in Worten: Vier Millionen zweihundertsiebzigtausendeinhundertacht Euro).

- III. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung 2026 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 Euro

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 mit der von mir erteilten Genehmigung bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

